



# Amtsblatt

## für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es kann ebenfalls unter dem nachfolgenden Link im Internet abgerufen werden: <https://www.recklinghausen.de/amsblatt>. Das Amtsblatt kann kostenlos per Newsletter unter <https://www.recklinghausen.de/amsblatt> abonniert werden.

Benachrichtigungen/öffentliche Bekanntmachungen über öffentliche Zustellungen finden Sie unter dem Link: <https://www.recklinghausen.de/oeffentliche-zustellungen>

---

65. Jahrgang

29.05.2026

Nr. 17

---

1. **Benachrichtigung über die öffentliche Bekanntmachung von öffentlichen Zustellungen**

Es wird auf die öffentlichen Bekanntmachungen vom 29.05.2026 über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW hingewiesen. Diese öffentlichen Bekanntmachungen sind ausschließlich unter dem Link: <https://www.recklinghausen.de/oeffentliche-zustellungen> abrufbar und nur online verfügbar bis zum 12.06.2026.

2. **Bekanntmachung**

Widmung von Gemeindestraßen

3. **Bekanntmachung**

Beschluss über die Aufstellung der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 3 BauGB - Castroper Straße - im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

## **Widmung von Gemeindestraßen**

Die nachstehend aufgeführten und in den beiliegenden Plänen (Anlagen 1 bis 3) dargestellten Verkehrsanlagen sind Gemeindestraßen mit Beschränkung der Benutzungsarten im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und werden gemäß § 6 dieses Gesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

### Widmungen gem. § 6 Abs.1 StrWG NRW

- Johannes-Werners-Straße von Ehlingstraße bis Johannes-Werner-Straße – die zulässige Nutzung beschränkt sich auf den Rad- und Fußverkehr (Anlage 1)
- Johannes-Kampmeyer-Weg von Wilhelminenstraße bis Johannes-Kampmeyer-Weg - die zulässige Nutzung beschränkt sich auf den Rad- und Fußverkehr (Anlage 2)
- Walter-Zillessen-Weg von Margaretenstraße bis Walter-Zillessen-Weg - die zulässige Nutzung beschränkt sich auf den Rad- und Fußverkehr (Anlage 3)

Die Abgrenzungen der zu widmenden Verkehrsflächen und die jeweiligen Widmungsinhalte ergeben sich aus den beigefügten Anlagen 1 bis 3.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Recklinghausen zu richten und beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung- ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so wird deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

### Hinweis:

Weitere Informationen zur Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Recklinghausen, 18.05.2026

Gez. Tschersich  
Bürgermeister

Anlage 1



Legende

 Widmung mit Beschränkung



Straße	Von	Bis	Eigenschaften
Johannes-Werners-Straße	Ehlingstraße	Johannes-Werners-Straße	Rad- und Fußweg

Anlage 2



Legende

 Widmung mit Beschränkung



Straße	Von	Bis	Eigenschaften
Johannes-Kampmeyer-Weg	Wilhelminenstraße	Johannes-Kampmeyer-Weg	Rad- und Fußweg

### Anlage 3



### Legende

 Widmung mit Beschränkung



Straße	Von	Bis	Eigenschaften
Walter-Zillessen-Weg	Margaretenstrasse	Walter-Zillessen-Weg	Rad- und Fußweg

## **Beschluss über die Aufstellung der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 3 BauGB - Castroper Straße - im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

Das Plangebiet wird im Norden durch die Bebauung der Straße In den Heuwiesen, im Osten durch die Sportplatzfläche sowie im Süden und Westen durch die Bebauung der Castroper Straße begrenzt (siehe Übersichtsplan)

### **Ziel**

Die in Rede stehende Fläche ist etwa 3.900 m<sup>2</sup> groß und bereits durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche der Castroper Straße entsprechend geprägt. Die städtebauliche Situation stellt sich so dar, dass sich aus der vorhandenen Bebauung durch den Innenbereich eine hinreichende Prägung der Außenbereichsfläche insbesondere nach Art und Maß der baulichen Nutzung ergibt und der Maßstab des Einfügens anwendbar ist. Sie grenzt also unmittelbar an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil an. Nach derzeitigem Planungsrecht würden Vorhaben jedoch als Außenbereichsvorhaben beurteilt werden. Ziel ist es eine qualitätsvolle räumliche Ergänzung zum bestehenden Innenbereich zu erreichen. Es handelt sich hierbei um eine maßvolle Erweiterung des Innenbereichs in den Außenbereich. Die Fläche wird derzeit nicht genutzt, sondern liegt als Grünfläche brach. Sie ist im Flächennutzungsplan Bestandteil einer größeren, zusammenhängen Darstellung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz, Kita, Spielplatz. Diese Nutzungen sind allesamt im nördlich an die Fläche angrenzenden Bereich umgesetzt bzw. auch weiterhin umsetzbar. Die im Rahmen der Ergänzungssatzung beanspruchte Fläche ist hier nur eine kleinteilige Randbereichsfläche, die die Zieldarstellung des Flächennutzungsplans nicht beeinträchtigt oder dessen Ausübung erschwert.

Die Gemeinde kann mit Hilfe einer sogenannten Ergänzungssatzung im Sinne des § 34 Absatz 4 Nr. 3 BauGB, einzelne Außenbereichsflächen städtebaulich angemessen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen.

### Planverfahren

Für das Planverfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 BauGB. Es wird daher von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen.

Es wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen und eine öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB durchgeführt. Der hierfür erforderliche Beschluss soll mit den weiterausgearbeiteten Unterlagen in einer der kommenden Ausschusssitzungen erfolgen. Die Stellungnahmen der nach § 4 Absatz 2 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel eingeholt. Bei der Aufstellung dieser Satzung sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 und § 10 Absatz 3 BauGB entsprechend anzuwenden.

### **Beschluss**

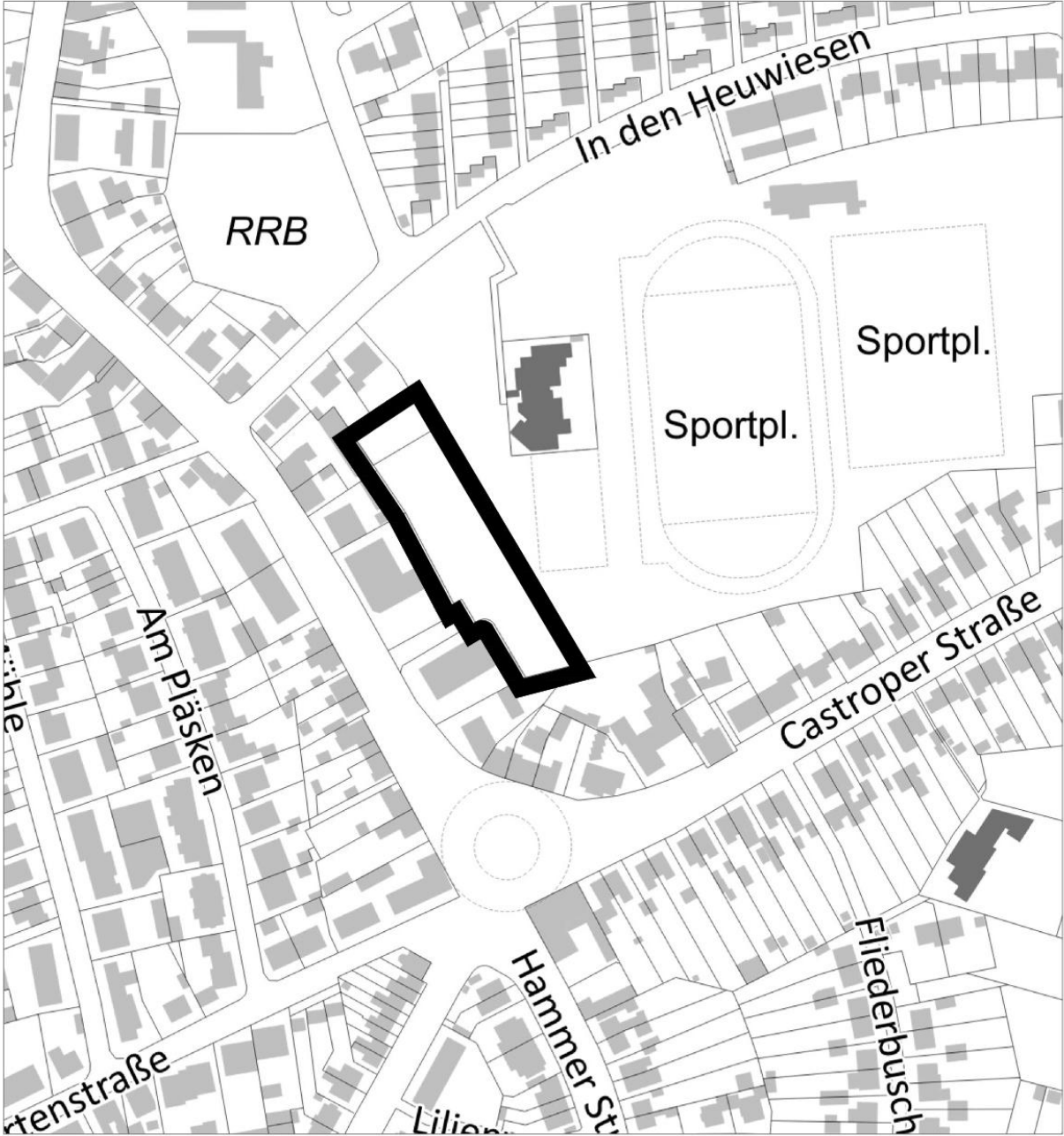
Aufgrund des § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 11.05.2026 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt die Aufstellung der Satzung zur Festlegung eines bebauten Bereichs im Außenbereich als im Zusammenhang bebauter Ortsteil - nördlich Castroper Straße / Hillen - gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, 1. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.“

**Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung Castroper Straße umfasst folgende Flurstücke der Flur 443, Gemarkung Recklinghausen: 572 und 605.

**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich über die – Ergänzungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 3 BauGB – Castroper Straße –**



Kartengrundlage: Amtliche Stadtkarte - © Stadt Recklinghausen, Abteilung Vermessung

**█** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

## **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. November 2025 (Amtsblatt Nr. 50 vom 07. November 2025), wird die Aufstellung der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 3 BauGB - Castroper Straße - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 26.05.2026

**gez. Tschersich**

**Bürgermeister**